

Der Heilige Stuhl

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
HERAUSGEGEBEN "MOTU PROPRIO"

**DURCH DEN OBERSTEN PONTIFEX (*1)
FRANCIS**

BEZÜGLICH BESTIMMTER ZUSTÄNDIGKEITEN IN WIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN ANGELEGENHEITEN

Eine bessere **Organisation der Verwaltung, Kontrolle und Überwachung der wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten des Heiligen Stuhls**, um eine **transparente und effiziente Verwaltung** und eine **klare Trennung der Zuständigkeiten und Funktionen zu gewährleisten**, ist ein grundlegender **Punkt der Reform der Kurie**.

Auf der Grundlage dieses **Prinzips** sollte das **Staatssekretariat**, das die **Tätigkeit des Obersten Pontifex** eng und unmittelbar in **seiner Aufgabe** unterstützt und einen **wesentlichen Bezugspunkt** für die **Tätigkeit der Römischen Kurie** darstellt, nicht die Funktionen der wirtschaftlichen und finanziellen Aufgaben wahrnehmen, **die bereits der Zuständigkeit anderer Gerichtsebenen zugewiesen sind**.

Nachdem **ich** von den Leitern der betroffenen Einrichtungen von den Fortschritten auf dem Weg zu einer funktionelleren Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erfahren habe, **hielt ich es für notwendig**, einige Normen aufzustellen, um die verschiedenen Funktionen des **Staatssekretariats**, der **Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls** und des **Sekretariats für Wirtschaft** besser **festzulegen**.

Folglich, nach sorgfältiger Prüfung aller diese **Materie** betreffenden Fragen und nach Konsultation der **Leiter der zuständigen Gerichtsebenen** und Befragen von Sachverständigen, lege **ich** Folgendes fest:

Artikel 1

Übertragung von Investitionen und Liquidität

§1 Ab dem 1. Januar 2021 wird das **Eigentum an den Geldern und Bankkonten, beweglichen und unbeweglichen Anlagen, einschließlich der Beteiligungen an Gesellschaften und Investmentfonds**, die bisher **im Namen des Staatssekretariat gehalten** wurden, **auf die Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls übertragen**, die für deren Leitung und Verwaltung verantwortlich sein werden. Sie werden sich Ad-hoc-Kontrollen durch das **Wirtschaftssekretariat** unterziehen, das von nun an auch die **Funktion des Päpstlichen Sekretariats für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten ausübt**.

§2 Das Staatssekretariat überträgt so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 4. Februar 2021, alle seine liquiden Mittel, die auf Girokonten in seinem Namen beim Institut für die Werke der Religion oder auf ausländischen Bankkonten gehalten werden, **an die Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls auf ein von diesem angegebenes Bankkonto.**

§3 Sollte es nicht möglich oder zweckmäßig sein, die Eigentumsverhältnisse an den Konten, Anlagen und Beteiligungen zu ändern, so teilt das Staatssekretariat **dem Präsidenten der Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls** eine **Generalvollmacht**, um im Namen und für Rechnung des Sekretariats so bald als möglich zu handeln, **spätestens jedoch bis zum 4. Februar 2021**, mit der ihm **die ausschließlichen Befugnisse** der ordentlichen **und außerordentlichen** Verwaltung erteilt werden für

a) die Verwaltung der Bankkonten;

b) die Verwaltung von Titeln und Wertpapieren im Namen des Staatssekretariats;

c) die Ausübung der Rechte, aus den Beteiligungen des Staatssekretariats an Gesellschaften und Investmentfonds;

d) die Verwaltung von Immobilien, die direkt oder indirekt im Namen des Staatssekretariats gehalten werden.

§4 Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden die Beiträge, die dem **Heiligen Stuhl aus irgendeinem Grund oder freiwillig** von kirchlichen Körperschaften **geschuldet oder unentgeltlich gewährt werden**, einschließlich derjenigen des **Governatorats des Staates Vatikanstadt** und des **Instituts für die Werke der Religion**, sowie die in **Canon 1271 CJC** genannten, werden auf **ein Konto mit der Bezeichnung "Allgemeiner Haushalt des Heiligen Stuhls" eingezahlt**, geführt von der Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls gemäß den geltenden Vorschriften auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplans. Die **Überweisung der Beträge vom Konto des Allgemeinen Haushalts des Heiligen Stuhls an die APSA** muss im Voraus **vom Präfekten des Wirtschaftssekretariats** genehmigt werden.

§5 Die Zahlung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Staatssekretariats erfolgt von der Verwaltung des **Vermögens des Apostolischen Stuhls** nach Maßgabe des Haushaltsplans des Sekretariats, der auf der Grundlage der geltenden Normen und **unbeschadet** der Bestimmungen des **Art. 11 des Statuts des Sekretariats für Wirtschaft** basiert. Im Haushaltsplan des Staatssekretariats wird ein Ausgabenposten für unvorhergesehene Aktivitäten oder Notfälle eingerichtet, die einer regelmäßigen Berichterstattung unterliegen. Für vorbehaltene Angelegenheiten sind die Bestimmungen des Statuts der Kommission für vorbehaltene Angelegenheiten zu beachten.

Artikel 2

Verwaltung der Päpstlichen Fonds

§1 Die Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls richtet eine **Haushaltsrückstellung** ein mit der **Bezeichnung Päpstliche Fonds**, die aus Gründen der Transparenz, Teil des konsolidierten Jahresabschlusses des **Heiligen Stuhls** sein wird, für den getrennte Konten geführt und spezifische Unterkonten eröffnet werden für

a) den Fonds mit der Bezeichnung "**Obolo di San Pietro**" [**Petruspennig**], mit all seinen verschiedenen Untergliederungen und Strukturen;

b) den Fonds mit der Bezeichnung "**Diskretionsfonds des Heiligen Vaters**";

c) jeder der als "**Berechtigte Fonds**" bezeichneten Fonds, die eine besondere Zweckbestimmung durch den Willen der Spender oder durch gesetzliche Bestimmungen haben.

§2 **Alle in §1 genannten Fonds behalten ihre Zweckbestimmung bei.** Die liquiden Mittel und Anlagen die zu jedem der in §1 genannten Unterkonten gehören, werden auf speziellen Konten angelegt, die von der Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls eröffnet werden.

§3 Die Verwaltung des Vermögen des Apostolischen Stuhles informiert das Staatssekretariat regelmäßig über den Stand der Gelder, das weiterhin an der Einziehung der Gelder mitwirkt.

§4 Ausgaben und andere Verfügungen aus dem Unterkonto *Diskretionsfonds des Heiligen Vaters* können nur durch seine persönliche Entscheidung erfolgen.

§5 Die Ausgaben aus den anderen Unterkonten werden von der Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls **auf Antrag des Staatssekretariats** nach Maßgabe des genehmigten Haushaltsplan ausgezahlt. Alle anderen Verfügungen zu Lasten dieser Unterkonten und alle die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, werden vom Präsidenten der Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls der vorherigen Genehmigung des Präfekten des Sekretariats für Wirtschaft unterworfen, der eine besondere Kontrolle ausübt, indem er im Voraus die Übereinstimmung mit den Anweisungen des Heiligen Vaters über die Verwendung der Mittel, der Kapazität und der Liquidität dieser Mittel, und die Übereinstimmung der Verfügungen mit der letztendlichen Bestimmung bestätigt.

§6 In jedem Fall müssen die Verfügungen über nicht budgetierte Zahlungen und Investitionen unter Verwendung der **Päpstlichen Fonds durch den Präsidenten der Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhls vom Präfekten des Wirtschaftssekretariats gegengezeichnet werden**, der zuvor die Übereinstimmung mit den Verfügungen und Genehmigungen auf der Grundlage des vorliegenden Artikels sicherstellt.

Artikel 3

Bestimmungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Überwachung und Aufsicht

§1 **Alle** in Artikel 1 §1 der Satzung des Rates für Wirtschaft genannten Institutionen, **einschließlich** derjenigen, die bis jetzt unter der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle des Staatssekretariats standen, unterliegen der Überwachung, der Aufsicht und der Leitung des **Sekretariats für Wirtschaft**, wie sie in dessen Statuten und in den geltenden Vorschriften festgelegt sind, **mit einziger Ausnahme** derjenigen Institutionen, **für die der Heilige Vater ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.**

§2 **Die Haushaltspläne und Bilanzen** der im vorstehenden Absatz genannten Institutionen werden dem **Sekretariat für Wirtschaft** übermittelt, das sie dem **Wirtschaftsrat** zur Genehmigung vorlegt.

§3 Soweit in der Satzung oder in der gängigen Praxis vorgesehen, werden die Protokolle der Verwaltungsräte der Institutionen weiterhin an das **Staatssekretariat** oder an die **Dikasterie**¹ übermittelt, von dem sie **kanonisch abhängen**.

§4 Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Rechnungsprüfer, wie auch immer benannt, oder der Rechnungsprüfer oder der einzige Rechnungsprüfer, wenn dies in den Statuten der Institutionen vorgesehen ist, die in einer vom Wirtschaftsrat genehmigten Liste aufgeführt sind, werden vom Präfekten des Sekretariats für Wirtschaft ernannt, der verifiziert, ob die Anforderungen an Ehre und Professionalität erfüllt sind und ob Interessenkonflikte bestehen.

§5 Die Mitglieder der im vorigen Absatz genannten **statutarischen** internen Kontrollorgane nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des mit der Verwaltung der Organisation betrauten Organs teil, unabhängig davon, wie es benannt ist, und haben das Recht, von den Verwaltern Auskünfte und Unterlagen über den Stand der Tätigkeiten der Organisation oder über bestimmte Angelegenheiten zu verlangen.

§6 Die Berichte, die von den satzungsgemäßen internen Kontrollorganen der in § 4 genannten Institutionen gemäß dem Gesetz und den Statuten zu erstellen sind, werden dem Sekretariat für Wirtschaft übermittelt. Die Mitglieder der satzungsgemäßen internen Kontrollorgane sind in jedem Fall verpflichtet, dem Sekretariat für Wirtschaft schwerwiegende Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder Organisation, mögliche Verstöße gegen das Gesetz oder der Statuten sowie die Gefahr eines finanziellen Zusammenbruchs der Organisation zu melden.

§7 Vorgesetzte, Direktoren, Angestellte und professionelle Mitarbeiter der Aufsichts- und Kontrollorgane sind unvereinbar mit der Berufung in die Leitungsorgane der Entitäten, die in der in §1 genannten Liste aufgeführt sind.

§8 Die Bestimmungen dieses Artikels ersetzen automatisch alle gegenteiligen Klauseln in den Satzungen der Einrichtungen.

§9 Die Zuständigkeiten des Rates für Wirtschaft, des Rechnungshofes und der Aufsichtsbehörde für die Finanzberichterstattung, wie sie in ihren Statuten und in den geltenden Verordnungen festgelegt sind, bleiben davon unberührt.

Artikel 4

Funktion des Verwaltungsbüros des Staatssekretariats

§1 Das sogenannte Verwaltungsbüro des Staatssekretariats unterhält ausschließlich das Personal, das für die Durchführung der mit der internen Verwaltung verbundenen Tätigkeiten erforderlich ist, der Vorbereitung des Haushaltsplans und der Bilanz sowie anderer nicht-administrativer Aufgaben, die bisher wahrgenommen wurden.

¹ Dikasterie = Der päpstliche Rat „Cor Unum“ des Vatikan; die Mitglieder der Dikasterien werden vom Papst auf fünf Jahre ernannt.

§2 Die Archive des sogenannten Verwaltungsbüros in dem Teil, der sich auf die oben in Artikel 1 genannten Investitionen und die Fonds im oben genannten Artikel 2 beziehen, **werden auf die Verwaltung des Vermögens/Erbes des Apostolischen Stuhls übertragen.**

Ich ordne an, daß alles, **was ich** mit diesem **Apostolischen Schreiben in Form eines Motu Proprio** beschlossen habe, **in allen seinen Teilen befolgt wird, ungeachtet aller gegenteiligen Angaben**, auch wenn es besonders erwähnenswert ist, und **ich ordne an**, es **durch Veröffentlichung in der Tageszeitung L'Osservatore Romano zu verkünden, in Kraft tretend am Tag der Veröffentlichung.**

Vom dem Vatikan, 26. Dezember 2020, dem achten Jahr des Pontifikats.

Franciscus

Bulletin des Presseamtes des Heiligen Stuhl, 28. Dezember 2020

Heiliger Stuhl

Der **Heilige Stuhl** (lateinisch *Sancta Sedes* ‚heiliger Sitz‘), auch *Apostolischer Stuhl* (lateinisch *Apostolica Sedes*), *Päpstlicher Stuhl* oder *Stuhl Petri*, ist der **Bischöfliche Stuhl** (der **Bischofssitz**) der **Diözese Rom**. Als Amt und nichtstaatliche souveräne Macht bildet er ein eigenes **Völkerrechtssubjekt** und vertritt in internationalen Beziehungen den **Staat Vatikanstadt** und die **römisch-katholische Kirche**. Neben dem **Papst** als personale Repräsentation gehören zum Heiligen Stuhl auch die Verwaltungseinrichtungen der **Römischen Kurie**.^[1]

Die Verflechtungen zwischen Heiligem Stuhl, Vatikanstadt, **Papsttum** und römisch-katholischer Kirche sind weitreichend und nicht immer genau auseinanderzuhalten. Im umgangssprachlichen Gebrauch sind mit *Vatikan* meist der Heilige Stuhl beziehungsweise dessen Verwaltungsorgane gemeint.

Die Bezeichnung Stuhl leitet sich von der **Kathedra** des Bischofs ab, einem seit der **Antike** überlieferten Symbol der Vollmacht eines öffentlichen Amtsträgers. Der **Bischofssitz** in Rom wird auf die legendenhafte Gründung einer ersten christlichen Gemeinde durch den Apostel **Petrus** zurückgeführt, weshalb diesem im gesamten Christentum eine besondere Stellung zukommt (**Papstprimat**, **Pentarchie**). In der **Alten Kirche** wurde die Bezeichnung *heiliger Stuhl* synonym zu *bischöflicher Stuhl* für jeden Bischofssitz verwendet, erst später hat sie sich auf den besonders bedeutsamen römischen Bischofsstuhl fokussiert und wird seit dem 19. Jahrhundert nahezu ausschließlich auf diesen bezogen.^[2]



Motu Proprio

Ein **Motu Proprio** (Lat.: aus eigenem Beweggrund, selbst veranlasst) ist ein offizielles Dekret, ausgestellt vom Papst persönlich in seiner Eigenschaft und seinem Amt als oberster, höchster Pontifex und nicht in seiner Eigenschaft als apostolischer Führer und Lehrer der Weltkirche.

PONTIFEX MAXIMUS

Der Titel **Pontifex Maximus** (lateinisch für „oberster Brückenbauer“) bezeichnete ursprünglich den obersten Wächter des **altrömischen Götterkults** und ging später auf die **römischen Kaiser** und schließlich auf den **Bischof von Rom** über.

https://de.wikipedia.org/wiki/Pontifex_Maximus